

Aufbau eines Relationsgutachtens

im Zivilprozess

A. Sachbericht (*wenn verlangt!*)

- I. Unstreitiges
- II. Streitiges Klägervorbringen
- III. Anträge
- IV. Streitiges Beklagtenvorbringen
- V. ggf. Prozessgeschichte

B. Gutachten

I. Entscheidungsvorschlag (Kurzfassung)

„Es wird vorgeschlagen, der Klage stattzugeben. / als unzulässig abzuweisen. / in Höhe von ### € stattzugeben und sie im Übrigen abzuweisen. / etc.“

II. Prozesstation / Zulässigkeit

- immer ansprechen; nur ausführlich darstellen, wenn einschlägig (z. B. Zustellungsprobleme; Streitgenossenschaft)
- Zweifel an der Zulässigkeit sind von Amts wegen zu untersuchen (aus §56 ZPO gefolgert; anschließend Hinweis an Parteien gem. §139 III ZPO)
- unzulässige Klagen durch Prozessurteil abweisen
- bei Streitigem Feststellungsinteresse (§256 ZPO) oder zweifelhaftem Rechtsschutzbedürfnis, dann ähnlich wie im Gutachten: Vorträge der Parteien und Beweisstation
- keine Entscheidung über die Begründetheit treffen

III. Begründetheit / Sachstation

1. Klägerstation

- ausschließlich den Sachvortrag des Klägers rechtlich bewerten
- Keine Mischung mit Angaben des Beklagten!
- Vorbringen ist rechtlich erheblich, wenn es die Voraussetzungen der Anspruchsnormen ausfüllt, so dass die Klage begründet ist; d. h. es ist **schlüssig**, wenn das Vorbringen mit Hinblick auf die angestrebte Rechtsfolge erheblich ist.
- Ist das Vorbringen des Klägers nicht schlüssig bzgl. des Hauptbegehrens, so sind anschließend evtl. gestellte Hilfsanträge auf ihre jeweilige Schlüssigkeit zu prüfen.

- a. Anspruchsnorm finden, die eine Rechtsfolge vorsieht, wie sie der Kläger mit seinem Antrag begehrt

- b. prüfen, ob das Klägervorbringen den Tatbestand der Anspruchsnorm(en) deckt (= Subsumption; insbes. auf Erklärungen achten, bspw. bei Anfechtung, Aufrechnung, Verjährung etc.)
- c. vom Kläger genannte Einreden und Einwendungen als rechtsvernichtende Mittel des Beklagten bereits hier prüfen bzw. rechtserhaltende Tatsachen auf Schlüssigkeit prüfen

„Anspruchsgrundlage ist §§437 Nr.2, 441 BGB. Da die Beklagte die vorrangig geschuldete Nachbesserung abgelehnt hat, kann der Kläger Minderung des Kaufpreises verlangen, wenn die Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder mit Sachmängeln behaftet ist, die seine Tauglichkeit zur nach dem Vertrage vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung oder Gebrauch aufheben oder mindern. ...“¹

„Hat der Kläger ... getan, dann entfällt die Anspruchsgrundlage aus §... . Hat der Beklagte ... gehabt, so entfällt die Anspruchsgrundlage aus Sollte die Beweisaufnahme den Vortrag des Beklagten nicht erweisen und die Klage nach dem bisher geprüften Klägervorbringen begründet sein, wird weiter zu prüfen sein, ob in diesem Falle die Hilfsaufrechnung des Beklagten mit einem Anspruch aus ... i. H. v. ### € Erfolg hat.“²

„Es ist zunächst zu prüfen/klären, ob der Kläger den eingeklagten Betrag als Kaufpreisanspruch gem. §433 II BGB geltend machen kann.“

2. Beklagtenstation

Das Vorbringen des Beklagten ist rechtlich **erheblich**, wenn es die Abweisung / Teilabweisung der Klage rechtfertigt.

Nicht alle Tatbestandsmerkmale der Anspruchsnorm müssen geprüft werden, sondern lediglich die, unter welchen der veränderte Sachverhalt zu subsumieren ist.

Der Umfang des *Bestreitens* misst sich an dem Maß, in dem der Kläger seinen Vortrag substantiiert hat (sowie natürlich an §138 ZPO). Auch kann durch sehr detailliertes Bestreiten der Kläger gezwungen werden, weiter zu substantiieren. Bei ungenügendem Bestreiten weist der Richter auf die Ungenügsamkeit hin (§139 I 1 ZPO); bei weiterer Ungenügsamkeit gilt der Klägervortrag als *nicht bestritten* und damit als zugestanden i. S. v. §138 III ZPO.

Mit *Nichtwissen* kann der Beklagte sich über Tatsachen erklären, die weder eigene Handlungen noch Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung gewesen sind (§138 IV ZPO); ansonsten gilt die Tatsache als nicht bestritten.

„Ist es diesen Anspruchsgrundlagen gegenüber erheblich, wenn der Beklagte behauptet, dass ...“

¹ SCHUSCHKE/KESSEN/HÖLTJE, Zivilrechtliche Arbeitstechnik im Assessorexamen, S. 144.

² SCHUSCHKE/KESSEN/HÖLTJE, Zivilrechtliche Arbeitstechnik im Assessorexamen, S. 163.

„Das Vorbringen des Beklagten ist somit gegenüber dem Anspruch des Klägers aus §433 I BGB in Höhe von ### € nicht erheblich. Die Klage ist deshalb in dieser Höhe bereits begründet. Im Übrigen ist zusammenfassend festzustellen, dass es erheblich ist, wenn der Beklagte behauptet, dass“

„Es fragt sich, ob der Beklagte die Unmöglichkeit verschuldet hat / die Abnahme durchgeführt hat.“

Idealerweise sollte eine Zusammenfassung am Ende der jeweiligen Station stehen.

3. ggf. Replik und Duplik

Die Richter empfehlen i. d. R. Repliken und gar Dupliken zu vermeiden.

Der Beklagte vereidigt sich mit selbstständigen Einwendungen oder Einreden gegen die Klageforderung (z. B. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht). Daraufhin bestreitet der Kläger diesen Vortrag mit einem abweichenden Vortrag (Replik).

Bestreitet der Beklagte wiederum den erheblichen Tatsachenvortrag des Klägers mit **einem neuen Sachvortrag**, so ist diese Duplik ebenfalls zu prüfen.

4. Beweisstation

- Zu beweisende Tatsachen müssen hinreichend konkret sein, bevor Beweis überhaupt erhoben wird (denn sonst wäre dies ein unzulässiger Ausforschungsbeweis).
 - Der Obersatz ist aus Sicht der Partei zu formulieren, die beweislastpflichtig ist; dabei ist i. d. R. nicht ausdrücklich die Beweislast zu nennen
- a. Beweisfrage
 - b. Beweisbedürftigkeit
 - c. Beweiswürdigung

„Dem Kläger kann ein Schadensersatzanspruch zustehen nach §823 I BGB wegen rechtswidriger fahrlässiger Körperverletzung. Zunächst wird geprüft, ob der Beklagte den Kläger verletzt hat. Hierzu kommt das vom Kläger angebotene Beweismittel, das Gutachten eines Notfallarztes in Betracht. ...“

5. Nebenentscheidungen

insbes. vorgerichtliche Anwaltskosten, Versandkosten für Akten etc.

IV. Prozessuale Nebenentscheidungen

Kostenentscheidung, Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit

V. Entscheidungsvorschlag (in vollständiger Fassung)

Entscheidungsformel des Gerichts (kompletter Tenor), einschließlich Nebenentscheidungen

„Ich schlage folgenden Tenor vor:

1. Die Beklagten werden verurteilt, gesamtschuldnerisch an den Kläger 5.500 EUR zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu 1/3 und die Beklagten gesamtschuldnerisch zu 2/3 zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.“

In Betracht können aber auch kommen:

- Hinweis- und Auflagenbeschluss mit Hinblick auf §139 ZPO
- Beschluss zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung
→ der Beschluss / Entscheidungsvorschlag ist dann zu entwerfen! (prozessuale Nebenentscheidungen fallen entsprechend aber weg)

Tipps und Hinweise:

- Wenn die Anspruchsgrundlage klar ist, Indikativ statt Konjunktiv verwenden; ansonsten grds. Konjunktiv.
- Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage - Einwendungen - Einreden
- Nachweise aus Literatur und Rechtsprechung in die Fußnoten, Sachaussagen ins Gutachten!
- Die Formulierungsvorschläge sind zum Großteil übernommen aus: SCHUSCHKE / KESSEN / HÖLTJE, Zivilrechtliche Arbeitstechnik im Assessorexamen, 35. Auflage